

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1954

Nummer 94

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 12. 8. 1954, Suche nach W. A. von Hartung. S. 1561. — RdErl. 16. 8. 1954, Öffentliche Sammlung: hier: Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) S. 1561.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 8. 1954, Erwerb und Trageweise des Uniformabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. durch Angehörige der Feuerwehren. S. 1563.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 7. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Anrechnung von a) Renten nach § 52 in Verbindung mit § 4 der Dritten DVO. b) Steigerungsbeträgen nach § 29 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 BBG. S. 1563.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 16. 8. 1954, Neubildung der Meisterprüfungsausschüsse bei den Handwerkskammern. S. 1564.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 13. 8. 1954, Neuwahl der Generallandschaftsdirektion der Westfälischen Landschaft in Münster (früher Landschaft der Provinz Westfalen). S. 1565.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 8. 1954, Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens; hier: freiwilliges, staatlich gefördertes Abortus-Bekämpfungsverfahren (ABV). S. 1565.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 11. 8. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung. S. 1566. — Bek. 13. 8. 1954, Einziehung von Seren. S. 1566.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Suche nach W. A. von Hartung

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1954 —
I — 13 — 55 — 10/Ha. 592

Gesucht wird

Werner Alfred von Hartung,
geb. am 18. August 1888 in Zürich.

v. H. ist im August 1950 aus Turin mit der Absicht abgereist, sich nach Deutschland zu begeben.

Im Ermittlungsfalle erbitte ich unmittelbaren Bericht.

— MBl. NW. 1954 S. 1561.

Öffentliche Sammlung;

hier: Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1954 —
I 18 — 51 — 10 Nr. 1428/53 — 72129

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Nationalkomitee, z. Hd. d. Frau Gräfin Etta Waldersee, Köln, Werderstr. 1, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 15. September 1954 bis 30. April 1955 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Vertrieb von Glückwunschkarten zum Preise von 4 DM je 10 Stück.

Die Werbung erfolgt durch Presse und Rundschreiben.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw.

4. Sammlungsunkosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

5. Sammlungszweck:

Der Reinertrag aus dem Vertrieb der Glückwunschkarten ist ausschließlich für die Unterstützung notleidender Kinder in aller Welt durch die UNICEF zu verwenden.

6. Abrechnung:

Über den Erlös der Sammlung bitte ich bis zum 31. August 1955 unter Angabe der

a) Anzahl der verkauften Glückwunschkarten-Serien,

b) Bruttoeinnahme,

c) Gesamtausgabe (spezifiziert),

d) Höhe des Reinertrages

unter Beifügung eines ausführlichen Berichtes über seine Verwendung abzurechnen.

Mit der Überprüfung der Sammlung wird der Regierungspräsident in Köln beauftragt.

7. Die als Anlage mitgeteilten „Pflichten des Veranstalters“ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlingswesen des RdErl. v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104).
8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 1561.

III. Kommunalaufsicht

Erwerb und Trageweise des Uniformabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. durch Angehörige der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1954 —
III A 3/210 — 1662/54

Mit meinem RdErl. v. 25. 2. 1954 — IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 1303/54 — (MBI. NW. S. 409) habe ich die Berechtigung zum Tragen des Uniformabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. für Polizeibeamte geregelt. Im Einvernehmen mit dem Präsidium der DLRG erteile ich die Berechtigung zum Tragen des Uniformabzeichens nach den durch obengenannten RdErl. veröffentlichten „Verleihungsbestimmungen für das Leistungs- und Lehrscheinabzeichen der DLRG in großer Form (Uniformabzeichen)“ auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren.

Die Verleihungsbestimmungen sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Polizeibehörden in kreisfreien Städten der Leiter der Berufsfeuerwehr oder der Stadtbrandmeister, in den übrigen Gemeinden der Kreisbrandmeister tritt. Einzelheiten sind mit den Kreisbeauftragten der DLRG örtlich zu regeln. Werkfeuerwehren leiten ihre Anträge unmittelbar an den Kreisbeauftragten der DLRG.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 1563.

D. Finanzminister

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Anrechnung von:

- a) Renten nach § 52 in Verbindung mit § 4 der Dritten DVO;
b) Steigerungsbeträgen nach § 29 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 BBG.

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1954 —
B 3001 — 6557/IV/54

a) Nach § 52 in Verbindung mit § 4 der Dritten DVO. werden Renten bzw. Rentenansprüche aus der Rentenversicherung voll angerechnet, soweit sie sich auf Zeiten beziehen, die ruhegehalt-, ruhevergütungs- oder ruhelohnfähig sind und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

Der Begriff „Renten“ oder „Rentenansprüche“ aus der Sozialversicherung umfaßt alle Bestandteile der Renten, wie

Grundrente,
Grundbetragserhöhung,
Zuschuß nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz (SVAG),
Zuschläge nach dem Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetz (KnVAG),
Zulage nach dem Rentenzulagegesetz (RZG),
Steigerungsbeträge.

Die Anrechnung erstreckt sich also auf die gesamten Rentenansprüche (nicht etwa nur auf die Steigerungsbeträge).

Anzurechnen ist der Teil der Rente, der sich zum Gesamtrentenanspruch verhält wie die Zeit, die als

ruhegehalt-, ruhevergütungs- oder ruhelohnfähige Dienstzeit (einschließlich der in § 35 Abs. 3 bezeichneten Zeit v. 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951) berücksichtigt worden ist und für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge unter Beteiligung eines öffentlichen Dienstherrn zur Sozialversicherung geleistet worden sind, zur gesamten Mitgliedszeit in der Sozialversicherung.

Beispiel:

Anzurechnender Rentenanteil	=	x
Gesamtrentenanspruch	=	100,— DM
als ruhegehalt- usw. -fähig berücksichtigte Dienstzeit, für die Beiträge geleistet sind	=	30 Jahre
gesamte Mitgliedszeit in der Sozialversicherung	=	50 Jahre
$x : 100 = 30 : 50$		
x	=	60

Von dem Gesamtrentenbetrag von 100 DM werden 60 DM auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Die zur Feststellung des anzurechnenden Rententeiles zu ermittelnden Sozialversicherungszeiten im öffentlichen Dienst und im nichtöffentlichen Dienst können bei dem Rentenversicherungsträger, der gem. § 116 RVO. zur Rechtshilfeleistung verpflichtet ist, ermittelt werden. Durch Rückfrage bei dem Versorgungsberechtigten ist festzustellen, ob sich ein öffentlicher Dienstherr an den Beiträgen für eine freiwillige Versicherung beteiligt hat.

b) Wegen der Anrechnung von Steigerungsbeträgen nach § 115 Abs. 2 BBG. verweise ich auf Nr. 7 des Entwurfs der Richtlinien zu § 115 BBG. (MBI. NW. 1954 S. 1043).

c) Vorstehende Ausführungen ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister und entsprechen der Auffassung des Bundesministers der Finanzen. Ich bitte, danach zu verfahren.

Die an mich gerichteten Anfragen in vorstehender Angelegenheit finden hiermit ihre Erledigung.

An alle mit der Durchführung des Ges. zu Art. 131 GG beauftragten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1563.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neubildung der Meisterprüfungsausschüsse bei den Handwerkskammern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 16. 8. 1954 — I/5 — 031 — 63

Der RdErl. v. 2. 6. 1954 (MBI. NW. S. 957) wird, soweit er die Festsetzung der Zuständigkeitsbereiche und Sitze der für mehrere Handwerkskammerbezirke zuständigen Meisterprüfungsausschüsse betrifft (Sp. 957—961), aufgehoben. Für die Festsetzung der Zuständigkeitsbereiche und Sitze gilt die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung v. 29. Juli 1954 (GV. NW. S. 278).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Westdeutschen Handwerkskammertag
Düsseldorf

die Handwerkskammern

in Aachen — Arnsberg — Bielefeld — Detmold —
Dortmund — Düsseldorf — Köln — Münster,
Vereinigung der Handwerkerfachverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,

den Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund
Düsseldorf.

— MBI. NW. 1954 S. 1564.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neuwahl der Generallandschaftsdirektion der Westfälischen Landschaft in Münster (früher Landschaft der Provinz Westfalen)

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 8. 1954 — I A 4

Der Landschaftsausschuß der Westfälischen Landschaft hat die Generallandschaftsdirektion neu gewählt.

Ihr gehören an:

1. Generallandschaftsdirektor S c h ä f e r ,
Münster (Westf.),
2. stellvertretender Generallandschaftssyndikus Amtsgerichtsrat W i n n i n g h o f f , Münster (Westf.),
3. Generallandschaftsrat Landrat L u s t e r - H a g g e n e y ,
M. d. L., Liesborn, Krs. Beckum,
4. Generallandschaftsrat Gutsbesitzer Josef H a r t m a n n ,
Amelsbüren,
5. Generallandschaftsrat Landwirt Dr. Dietrich von L a e r ,
Ostdorsel.

Diese Veröffentlichung erfolgt auf Grund des § 20 Ziff. 7 der Satzung der Westfälischen Landschaft.

Düsseldorf, den 13. August 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. W e g e n e r .

— MBl. NW. 1954 S. 1565.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens; hier: freiwilliges, staatlich gefördertes Abortus Bang- Bekämpfungsverfahren (ABV)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 16. 8. 1954 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 1926/54

Die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens werden z. Z. überprüft. Dabei wird auch geprüft, ob und inwieweit die Richtlinien für das Abortus-Bekämpfungsverfahren geändert werden sollen. Auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Besprechungen ersuche ich schon jetzt, an Stelle der in Abschn. B, Nr. 1 und 2 und Abschn. C, Nr. 11 der Anl. 1 zum RdErl. des Ministers für Landwirtschaft vom 1. 3. 1935 (LMBl. S. 159) für die Durchführung des Abortus-Bekämpfungsverfahrens vorgeschriebenen jährlich zweimal vorzunehmenden Blutuntersuchungen eine Blut- und drei Milchuntersuchungen in vierteljährlichem Abstand treten zu lassen. Von diesen ist mindestens eine als Einzelgemelkuntersuchung durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Landwirtschaftskammern, Tierärztekammern des
Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1565.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1954 —
II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Rudolf Müller, Weitersheim, Krs. Gießen, Friedhofstr. 71	B Nr. 14/53 vom 23. 12. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Johann Harth, Ruhrberg (Eifel), Dorfstr. 64	A Nr. 3/54 vom 16. 2. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Theodor Hammer, Stolberg-Büsbach, Hauptstr. 200	B Nr. 23/52 vom 30. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Gustav Kruska, Duisburg-Wedau, Fliederbusch 7	C Nr. 18/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Franz Jäntsche, Velbert, Offerstr.	B Nr. 8/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Ferdinand Gustina, Iserlohn	C Nr. 11/52 vom 25. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Hagen
August Krüger, Lohe Nr. 316, Krs. Minden	B Nr. 3/52 vom 24. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1954 S. 1566.

Einziehung von Seren

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 8. 1954 —
III B/1 — 27/27

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen in Berlin vom 31. Juli 1954 — Ges II A 8 — 13 — zur Kenntnis:

„Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Testseren aus dem Asid-Serum-Institut G.m.b.H. Berlin zur Einziehung bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen ABO mit der Kontrollnummer
 - 3956 (dreitausendneunhundertsechsfünzig)
 - 3957 (dreitausendneunhundertsechsfünzig)
 - 3958 (dreitausendneunhundertachtundfünzig)
 - 3968 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3969 (dreitausendneunhundertneunundsechzig)
 - 3970 (dreitausendneunhundertsechzig)
 - 3977 (dreitausendneunhundertsechzig)
 - 3978 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3979 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3980 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3989 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3990 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3991 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3992 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
 - 3993 (dreitausendneunhundertachtundsechzig)
2. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Rh-Faktors mit der Kontrollnummer
 - 3944 (dreitausendneunhundertvierundvierzig)
 - 3950 (dreitausendneunhundertfünfundvierzig)
 - 3966 (dreitausendneunhundertsechsfünfundvierzig)
 - 3967 (dreitausendneunhundertsechsfünfundvierzig)
 - 3975 (dreitausendneunhundertsechsfünfundvierzig)
 - 3976 (dreitausendneunhundertsechsfünfundvierzig).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1566.

